

M 1821

NIEDERSÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT

§ 2 AsylStG

*Zulassung für
Familienangehörige von
Asylsuchenden nach § 43
Abs 3 AsylVfG begründet
keine Leistung nach § 2
AsylStG*



Az.: 12 MA 2109/01
6 B 55/01

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

- 1. der Frau H. G.
- 2. A. G.
- 3. A. G.
- 4. A. G.

zu 2. bis 4. vertreten durch Frau H. G.

Antragsteller und
Zulassungsantragsteller,

Hallgrum

Proz.-Bev. zu 1-4: Rechtsanwälte und andere,

gegen

Liesas Dammberg

den Landkreis

Antragsgegner und
Zulassungsantragsgegner,

Streitgegenstand: Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Antrag auf Zulassung der Beschwerde -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 12. Senat - am 19. Juni 2001 beschlossen:

Der Antrag der Antragssteller, die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Lüneburg - 6. Kammer - vom 29. Mai 2001 zuzulassen, wird abgelehnt.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Antragssteller tragen die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeinzulassungsverfahrens.

Gründe

Der Antrag, die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 29. Mai 2001 zuzulassen, bleibt ohne Erfolg; denn die geltend gemachten Gründe für die Zulassung der Beschwerde - Bestehen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung (§ 146 Abs. 4 i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. des Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze v. 1.11.1996, BGBl. I S. 1626 - VwGO) und Divergenz (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) - greifen nicht durch.

1. Die Zulassung der Beschwerde erfordert, dass einer der in den §§ 146 Abs. 4, 124 Abs. 2 VwGO bezeichneten Zulassungsgründe eindeutig geltend gemacht und innerhalb der Antragsfrist aus sich heraus verständlich näher dargelegt (§ 146 Abs. 5 Satz 3 VwGO) wird, dass und aus welchen Gründen dieser Zulassungsgrund vorliegen soll. An die Darlegung sind nicht geringe Anforderungen zu stellen (vgl. Senat, Beschl. v. 16.9.1997 - 12 L 3580/97 - , NdsVBl. 1997, 282 und st. Rspr. ; Bader, DÖV 1997, 442; ders., in: Bader/Funke-Kaiser/Kuntze/von Albedyll, VwGO, 1999, RdNr. 7 zu § 124a; Seibert, DVBl. 1997, 932; Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl. 2000, RdNr. 7 zu § 124a). Die dem Revisionsrecht nachgebildete Darlegungspflicht bestimmt als selbständiges Zulässigkeitsersfordernis den Prüfungsumfang des Rechtsmittelgerichts. Sie verlangt, wie der Hinweis auf den Vertretungszwang (§ 67 Abs. 1 VwGO) in der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 13/3993, S. 13) erhellt, fallbezogene und aus sich heraus verständliche, auf den jeweiligen Zulassungsgrund bezogene und geordnete Ausführungen, die sich mit der ange-

fochtenen Entscheidung auf der Grundlage einer eigenständigen Sichtung und Durchdringung des Prozessstoffes auseinandersetzen. Das bloße Benennen oder Geltendmachen eines Zulassungsgrundes genügt dem Darlegungserfordernis ebenso wenig wie eine bloße Wiederholung des erstinstanzlichen Vorbringens oder gar eine - ergänzende - Bezugnahme hierauf (vgl. Bader, NJW 1998, 409(410)). Insgesamt ist bei den Darlegungserfordernissen zu beachten, dass sie nicht in einer Weise ausgelegt und angewendet werden, welche die Beschreitung des eröffneten (Teil-)Rechtsweges in einer unzumutbaren, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigenden Weise erschwert (BVerfG, 1. Kammer des Zweiten Senats, Beschl. v. 21.1.2000 - 2 BvR 2125/97 - , DVBl. 2000, 407).

2.1 Für den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung (§ 146 Abs. 4 i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) ist für die Darlegung als Mindestvoraussetzung zu verlangen, dass geltend gemacht wird, dass die verwaltungsgerichtliche Entscheidung im Ergebnis unrichtig ist, und die Sachgründe hierfür bezeichnet und erläutert werden.

Hiernach ist für die Darlegung hinreichend, dass sich ein Antrag nicht darauf beschränkt, die Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung allgemein oder unter Wiederholung des erstinstanzlichen Vorbringens anzuzweifeln, sondern hinreichend fallbezogen und substantiiert (insoweit hängen die Darlegungsanforderungen auch von Art und Umfang der Begründung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ab) auf die Erwägungen des Verwaltungsgerichts zu den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Tatsachenfragen eingeht, deren Unrichtigkeit mit zumindest vertretbaren, jedenfalls nicht unvertretbaren Erwägungen dartut und sich dazu verhält, dass und aus welchen Gründen die verwaltungsgerichtliche Entscheidung auf diesen - aus der Sicht des Rechtsmittelführers fehlerhaften - Erwägungen beruht; nicht ausreichend sind Darlegungen zu Zweifeln an der Richtigkeit einzelner Begründungselemente oder Sachverhaltsfeststellungen, wenn diese nicht zugleich Zweifel an der Richtigkeit des Entscheidungsergebnisses begründen (Senat, Beschl. v. 21.3.1997 - 12 M 1255/97 - und st. Rspr.). Rechts- oder Tatsachenfragen, die in der Begründung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung keine Rolle gespielt haben oder nicht zweifelhaft waren, brauchen dabei im Rahmen des Antrages auf Rechtsmittelzulassung nicht erörtert zu werden, um eine Entscheidungserheblichkeit darzulegen (BVerfG <1. Kammer des Zweiten Senats>, Beschl. v. 15.8.1994 - 2 BvR 719/94 - , NVwZ-Beil. 1994, 65(66) - zu § 78 Abs. 4 AsylVfG), soweit sich ihre Entscheidungserheblichkeit nicht aufdrängt. Für das - gesondert zu prüfende - Darlegungserfordernis reicht es auch bei einer - objektiv im Ergebnis (eindeutig) unrichtigen - Entscheidung jedenfalls nicht aus, dass die Unrichtigkeit lediglich allgemein behauptet wird, sich diese aber nicht aus dem Antrag selbst, sondern erst nach einer Durchsicht der Akten er-

schließt. Ernstliche Zweifel i. S. des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegen dann vor, wenn der Erfolg des Rechtsmittels (mindestens) ebenso wahrscheinlich ist wie der Misserfolg (vgl. Senat, Beschl. v. 18.1.1999 - 12 L 5431/98 - , NdsVBl. 1999, 93; Schoch, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand: Januar 2000, RdNm. 395g, h zu § 80; Kopp/Schenke, VwGO, aaO, RdNr. 7 zu § 124). Die Annahme, der Erfolg des Rechtsmittels müsse wahrscheinlicher sein als der Misserfolg (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 12.5.1997 - A 12 S 580/97 - , DVBl. 1997, 1327; HessVGH, Beschl. v. 4.4.1997 - 12 TZ 1079/97 - , NVwZ 1998, 195; Nds. OVG, Beschl. v. 31.7.1998 - 1 L 2696/98 - , NdsVBl. 1999, 93; Meyer-Ladewig, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, aaO, RdNr. 26 zu § 124; Bader, NJW 1998, 409) trifft nicht zu, sie vernachlässigt die Zweistufigkeit des Verfahrens, ist auch aus Gründen der System- und Funktionsgerechtigkeit - Entlastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und Verfahrensbeschleunigung - nicht geboten und verweigert in einer Vielzahl von Verfahren den Zugang zu dem Beschwerdeverfahren, obwohl das Rechtsmittel Erfolg haben wird. Eine solche Auslegung wird dem Anliegen des Gesetzgebers (BT-Drucks. 13/3993, S. 13) weniger gerecht, grob ungerechte Entscheidungen zu verhindern, und schränkt damit den Zugang zu dem Beschwerdeverfahren auf eine aus Sachgründen nicht gebotene Weise unzumutbar ein. Es reicht aus, dass ein die Entscheidung des Verwaltungsgerichts tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenbehauptung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt werden (vgl. BVerfG, 2. Kammer des Ersten Senats, Beschl. v. 23.6.2000 - 1 BvR 830/00 - , DVBl. 2000, 1458(1459) = NdsVBl. 2000, 244(245) = NVwZ 2000, 1163).

Nicht zuzustimmen ist der Auffassung von Roth (VerwArch 1997, 416) und Seibert (DVBl. 1997, 932) , ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung, die zur Zulassung der Beschwerde führen müssten, lägen bereits dann vor, wenn dieser Rechtsbehelf nicht offensichtlich aussichtslos sei, oder anders ausgedrückt, es nicht auszuschließen sei, dass die angefochtene Entscheidung unrichtig sei und das Rechtsmittel Erfolg haben werde. Diese Auffassung wird der Funktion und dem System des Beschwerdezulassungsverfahrens nicht gerecht, die Rechtsmittelverfahren zu beschleunigen (vgl. BT-Drucks. 13/3993, S. 13), und ist auch nicht im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG geboten.

2.2 Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe muss der auf den Zulassungsgrund des Bestehens ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses gestützte Zulassungsantrag erfolglos bleiben.

Die Antragsteller machen zu diesem Zulassungsgrund geltend, das Verwaltungsgericht, das die Auffassung des Antragsgegners gebilligt habe, den Antragstellern höhere Leistungen nach § 2 Abs. 1 und 3 AsylbLG nicht zu gewähren, habe den Begriff der humanitären und persönlichen Gründe i. S. des § 2 Abs. 1 AsylbLG verkannt, weil der Antragsgegner den weiteren Aufenthalt der Antragsteller mit Rücksicht auf das noch anhängige Asylfolgeverfahren des Ehegatten/Vaters der Antragsteller geduldet habe, auch stelle diese Duldung der Antragsteller, die entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts aus Art. 6 GG herzuleiten sei, einen rechtlichen Grund i. S. des § 2 Abs. 1 AsylbLG dar. Mit diesem Vorbringen haben die Antragsteller indessen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses vom 29. Mai 2001 nicht dargetan.

1. Bezüglich des Antrages der Antragstellerin zu 4. folgt dies schon daraus, dass diese Antragstellerin erst am 22. September 1998 geboren ist, mithin bei ihr unabhängig von der Frage, ob der Abschiebung dieser Antragstellerin humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe i. S. des § 2 Abs. 1 AsylbLG entgegenstehen, ein Anspruch auf höhere Leistungen (durch entsprechende Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes) bereits deshalb nach § 2 Abs. 1 AsylbLG ausgeschlossen ist, weil derzeit die Wartezeit von 36 Monaten noch nicht erfüllt ist; schon aus diesem Grunde rechtfertigt sich bei dieser Antragstellerin ein Ausschluss von höheren Leistungen durch eine entsprechende Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes, was der Zulassungsantrag nicht hinreichend beachtet.
2. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 29. Mai 2001 ist aber auch hinsichtlich der Antragsteller zu 1. bis 3. ernstlichen Zweifeln nicht ausgesetzt; denn die von dem Antragsgegner den Antragstellern lediglich mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 43 Abs. 3 AsylVfG erteilten Duldungen (zur Ermöglichung einer gemeinsamen Ausreise der Antragsteller mit ihrem Ehemann/Vater) stellen weder rechtliche noch humanitäre noch persönliche Gründe i. S. des § 2 Abs. 1 AsylbLG dar, wie dies das Verwaltungsgericht im angefochtenen Beschluss zutreffend erkannt hat.

Nach allgemeiner Ansicht in Literatur (s. dazu: Renner, Ausländerrecht, 7. Aufl. 1999, RdNr. 14 zu § 55 AuslG; Hailbronner, Ausländerrecht, Stand: März 2001, RdNr. 20 zu § 55 AuslG; Funke-Kaiser, in: GK-AuslR, Stand: April 2001, RdNr. 30 zu § 55) und Rechtsprechung (BVerfG, Beschl. v. 24.7.1998 – 2 BvR 99/97 – EZAR 221 Nr. 40 = NVwZ-Beilage 1998, 105; BVerwG, Beschl. v. 13.8.1990 – BVerwG 9 B 100.90 -, DÖV 1991, 78; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 18.2.1991 – 1 S 2187/90 -, EZAR 045 Nr. 1; Hamburgisches OVG, Beschl. v. 23.8.1991 – OVG Bs V 100/91 -, InfAuslR 1992, 96(97); BayVGH, Beschl. v. 8.12.1994 – 11 AA 94.34982 -, BayVBl. 1995, 375) stellt allein der Umstand, dass ein Mitglied der sog. Kernfamilie (Ehegatte/Kind) noch ein bisher nicht abgeschlossenes Asylverfahren (Asylfolgeverfahren - wie hier der Ehegatte/Vater der Antragsteller)

betreibt, keinen ausländerrechtlichen Duldungsgrund dar, insbesondere ergibt sich hieraus nicht aus Art 6 GG ein rechtliches - absolutes (vgl. Funke-Kaiser, aaO, RdNr. 22) - Abschiebungshindernis, zumindest dann nicht, wenn - wie hier - die Familieneinheit durch eine gestaffelte Ausreise ohnehin (vorübergehend) aufgegeben worden war (BVerfG, aaO). Der Gesetzgeber des Asylverfahrensgesetzes hat daher vor diesem rechtlichen Hintergrund in § 43 Abs. 3 AsylVfG der Ausländerbehörde die Möglichkeit eröffnet, außerhalb der ausländerrechtlichen Duldungsgründe (BT-Drucks. 12/2062, S. 34: „entgegen den Vorschriften des AuslG“, zit. nach Renner, aaO, RdNr. 5 zu § 43 AsylVfG) dem ausreisepflichtigen Ehegatten/(minderjährigen ledigen) Kind vorübergehend, und zwar bis zum Abschluss des Asylverfahrens des Ehegatten/Vaters den weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik zu gestatten, wobei sich dieser Aufenthalt allein daraus rechtfertigt, der Gesamtfamilie die gemeinsame Ausreise zu ermöglichen. Ob etwas anderes zu gelten hat, mithin ein Abschiebungshindernis aus rechtlichen, humanitären oder persönlichen Gründen gleichwohl angenommen werden kann, wenn besondere Umstände wie etwa Krankheit, Schwangerschaft des noch nicht ausreisepflichtigen Ausländers (Funke-Kaiser, aaO, RdNr. 30) oder wie eine - ausnahmsweise - in keiner Weise absehbare Dauer des noch anhängigen Asylverfahrens (Hailbronner, aaO, RdNr. 24 zu § 43 AsylVfG) vorliegen, kann hier offen bleiben; denn derartige besondere Umstände liegen im Falle der Antragsteller nicht vor, worauf das Verwaltungsgericht - bezüglich der besonderen Angewiesenheit der Familienmitglieder untereinander - bereits zu Recht hingewiesen hat. Auch ist nicht ersichtlich, weshalb über das Asylfolgeverfahren des Vaters/Ehegatten der Antragsteller, der sich lediglich auf eine ihm als Kosovo-Albaner weiterhin drohende gruppengerichtete Verfolgung berufen hat (s. den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge v. 10.10.1999), nicht in absehbarer Zeit durch die Verwaltungsgerichte entschieden werden könnte. Bei diesem Vorbringen des Vaters/Ehegatten der Antragsteller im Asylfolgeverfahren - zusätzlich zu dem Aspekt der weiterhin bestehenden gruppengerichteten Verfolgung hat dieser in seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 2. September 1999 nur geltend gemacht, sein Haus im Kosovo sei zerstört worden, auch wolle er mit seiner Familie in Deutschland bleiben - bestehen auch keine „guten Gründe“ für die Annahme, das Asylfolgebegehren des Vaters/Ehegatten der Antragsteller werde nunmehr vor den Verwaltungsgerichten Erfolg haben, weshalb insoweit ein sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergebendes (ausländerrechtliches) Abschiebungshindernis gegeben sei (in diesem Sinne Funke-Kaiser, aaO, RdNr. 30 a. E.), zumal nach der ständigen Rechtsprechung des beschließenden Senats (und auch der ebenfalls für Asylverfahren von Kosovo-Albanern zuständigen Senate des Niedersächsischen Obergerichtes) Kosovo-Albaner einer gruppengerichteten Verfolgung bei

einer Rückkehr in ihre Heimat nicht ausgesetzt sind und auch Abschiebungshindernisse nach den §§ 51, 53 AuslG nicht festgestellt werden können. Der Senat kann daher letztlich offen lassen, ob sich aus dem absehbaren Erfolg des Asylgesuchs des Ehegatten/Vaters überhaupt eine (ausländerrechtliche) Abschiebungshindernisse ergeben kann.

Beruhend die den Antragstellern erteilten Duldungen somit nicht auf ausländerrechtlichen (oder unmittelbar aus der Verfassung abzuleitenden) Gründen, sondern allein auf der Sonderbestimmung des § 43 Abs. 3 AsylVfG, mit der allein eine gemeinsame Ausreise der Familie der Antragsteller ermöglicht werden soll, so handelt es sich hierbei nicht um humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe i. S. des § 2 Abs. 1 AsylbLG; denn mit diesen Gründen knüpft der Gesetzgeber (des Asylbewerberleistungsgesetzes) unmittelbar an § 55 AuslG (und indirekt an § 30 AuslG, soweit sich diese Bestimmung wiederum auf § 55 AuslG bezieht) an (Senat, Beschl. v. 27.3.2001 – 12 MA 1012/01 -) und damit an ausländerrechtliche (oder sich aus der Verfassung unmittelbar ergebende) Duldungsgründe, nicht aber an den Duldungsgrund aus § 43 Abs. 3 AsylVfG.

3. Die Beschwerde ist auch nicht nach § 146 Abs. 4 i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO zuzulassen.

3.1 Eine Berufungszulassung gemäß § 146 Abs. 4 i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO eröffnende Divergenz ist nur dann i. S. des § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hinreichend bezeichnet, wenn der Zulassungsantrag einen inhaltlich bestimmten, die angefochtene Entscheidung tragenden abstrakten Rechtssatz benennt, mit dem das Verwaltungsgericht einem in der Rechtsprechung der in § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO genannten Gerichte aufgestellten ebensolchen, die Entscheidung eines dieser Gerichte tragenden Rechtssatz in Anwendung derselben Rechtsvorschriften widersprochen hat. Das Aufzeigen einer fehlerhaften oder unterbliebenengleichen Anwendung von Rechtssätzen, die die eben bezeichneten Gerichte in ihrer Rechtsprechung aufgestellt haben, genügt nicht den Zulässigkeitsanforderungen einer Divergenz (Senat, st. Rspr. unter Hinweis auf BVerwG, Beschl. v. 19.8.1997 – BVerwG 7 B 261.97 - , NJW 1997, 3328); denn hierin ist der für eine Divergenz i. S. des § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO erforderliche prinzipielle Auffassungsunterschied nicht zu sehen.

2.2 Diesen Darlegungserfordernissen wird die Antragschrift vom 16. Juni 2001 schon deshalb nicht gerecht, weil sie weder einen von dem Verwaltungsgericht gebildeten abstrakten Rechtssatz benennt noch einem solchen einen aus der herangezogenen Entscheidung des Senats vom 27. März 2001 (12 MA 1012/01) konkret bezeichneten Rechtssatz gegenüberstellt, von dem das Verwaltungsgericht abgewichen sein soll. Die

Darlegung meint, der Senat habe in dem angeführten Beschluss konkrete Aussagen zum Begriff der humanitären und persönlichen Gründe (die einer Abschiebung entgegenstehen) i. S. des § 2 Abs. 1 AsylbLG gemacht, zu denen sich der angefochtene Beschluss des Verwaltungsgerichts (bewusst) in Widerspruch gesetzt habe, weil es als humanitäre Gründe im o. g. Sinne nur solche Gründe anerkennen wolle, die die Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung als („vorübergehend) unmenschlich“ erscheinen ließen. Indessen kann bereits dem Beschluss des Senats vom 27. März 2001 nicht entnommen werden, der Senat habe den Begriff der humanitären, rechtlichen oder persönlichen Gründe i. S. des § 2 Abs. 1 AsylbLG derart konkret definiert, wie dies die Darlegung glauben machen will. Vielmehr hat der Senat in dem genannten Beschluss lediglich (unter Bezugnahme auf eine Stimme in der Literatur) die humanitären und persönlichen Gründe i. S. des § 2 Abs. 1 AsylbLG einerseits allgemein von den rechtlichen Gründen andererseits abgegrenzt, ohne dabei dem humanitären Grund einen konkreten Inhalt etwa in dem Sinne zu geben, es handele sich um einen Grund, der entgegen der Einschätzung des Verwaltungsgerichts (dies folgt damit offenbar der Ansicht von Hohm - GK-AsylbLG, Stand: Dezember 2000, RdNr. 33 zu § 2) unterhalb dessen liege, dass die freiwillige Ausreise des Ausländers als (vorübergehend) unmenschlich angesehen werden müsse.

Im Übrigen läge selbst dann, wenn der Beschluss des Senats vom 27. März 2001 eine konkrete definitionsmäßige Festlegung zu den Begriffen der humanitären, rechtlichen oder persönlichen Gründe i. S. der von den Antragstellern vertretenen Auslegung enthalten sollte - was indessen nicht der Fall ist - , allenfalls eine Rechtsanwendungsdivergenz gelten, die aber nicht zur Zulassung nach § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO führen würde (s. Tz. 2.2); denn das Verwaltungsgericht ist in der angefochtenen Entscheidung nicht bewusst von der angesprochenen Entscheidung des Senats oder auch nur von einer in dem Beschluss deutlich gewordenen Rechtsprechung des Senats abgewichen. Vielmehr hat es selbst Kriterien zu der bisher von dem Senat noch nicht behandelte Frage entwickelt, ob auf der Basis des § 43 Abs. 3 AsylVfG erteilte Duldungen beachtliche Abschiebungshindernisse i. S. des § 2 Abs. 1 AsylbLG darstellen können.

Hiervon abgesehen liegt auch ein Fall der Rechtsanwendungsdivergenz nicht vor. Vielmehr ist auch der Senat, wie dies die Ausführungen zum Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel deutlich machen (s. Tz. 2.2), der Auffassung, dass die den Antragstellern zur Ermöglichung einer gemeinsamen Ausreise mit ihrem Ehegatten/Vater lediglich auf der Basis des § 43 Abs. 3 AsylVfG erteilten Duldungen keine humanitären, rechtlichen oder persönlichen Gründe i. S. des § 2 Abs. 1 AsylbLG darstellen, die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen entgegenstehen.

4. Fehlt es aus den genannten Gründen an der hinreichenden Darlegung eines Zulassungsgrundes, soweit das Verwaltungsgericht die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt hat, so gilt dies auch für die weitere Entscheidung des Verwaltungsgerichts, dem Antragsteller für das erstinstanzliche Verfahren mangels Erfolgsaussichten Prozesskostenhilfe nicht zu bewilligen.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 2, 188 Satz 2 VwGO.

6. Der Beschluss ist nach § 152 Abs. 1 VwGO nicht anfechtbar.

Atzler

Dr. Petersen

Tscherning